

**19.03.2023**

## **Positionspapier der BAG Tierschutzpolitik zum Thema:**

### **“Heimtierhaltung – Verantwortung für tierliche Mitbewohner übernehmen”**

#### **1 Einleitung**

Viele Menschen leben mit nicht-menschlichen Tieren zusammen, und wer die Rolle einer Tierhalter\*in einnimmt, kann von der Beziehung stark profitieren. Ein Leben ohne ihre tierlichen Mitbewohner ist für viele kaum denkbar. Dabei wird zugleich die Verantwortung für das Tier mit all seinen Interessen und Bedürfnissen übernommen. Nicht in jedem Fall wird diesen Rechnung getragen, nicht immer sind Tierhaltungen für beide Seiten – Menschen und Tiere – vorteilhaft.

Wer mit einem Tier zusammenlebt, versteht dieses als Familienmitglied und will ihm normalerweise ein gutes Leben bereiten. Doch häufig wird das nicht erreicht, und die Bedürfnisse des Tieres werden, zum Teil aus Unkenntnis, nicht erfüllt.

Haltung und Wohlbefinden des Tieres liegen in der Verantwortung der Halter\*innen. Es ist jedoch Aufgabe der

Politik, Haltungsbedingungen festzulegen und einzufordern, die Tieren ein gutes Leben ermöglichen. Dem Staat kommen Schutzfunktionen und Pflichten zu, die weit über das Einschreiten bei tierquälerischen Haltungsformen hinausgehen. Sie reichen von klaren Regeln für Zucht, Handel und Haltung von Tieren bis hin zu einer Gestaltung des öffentlichen Raums, die auch Tieren und ihren Bedürfnissen gerecht wird.

## **2 Der Weg zum Heimtier**

Tiere sind keine Dinge, sondern empfindende Wesen und sollten daher auch wie diese be- oder, so lange es noch Handel mit nicht-menschlichen Tieren gibt, auch gehandelt werden. Zur Entscheidung, Verantwortung für ein Tier zu übernehmen, gehört es, sich die Konsequenzen und Anforderungen bewusst zu machen, die damit einhergehen.

### **2.1 Zucht**

Zucht mit Tieren, die selbst oder deren Nachkommen unter zuchtbedingten Schmerzen, Schäden oder Verhaltensstörungen leiden, ist gesetzlich verboten und muss konsequent beendet werden. Der in dieser Hinsicht eindeutige § 11 b Tierschutzgesetz muss endlich umgesetzt und der Vollzug durch die zuständigen Behörden unterstützt und gestärkt werden. Wir verweisen hierzu auf eine Initiative aus der Tierärzteschaft, die das Projekt Qualzucht-Evidenz Netzwerk, kurz QUEN<sup>1</sup>, ins Leben gerufen hat. Unter der Mitarbeit von Veterinär\*innen,

---

<sup>1</sup> <https://qualzucht-datenbank.eu/>

Jurist\*innen, Biolog\*innen, Genetiker\*innen und universitären Einrichtungen wird eine evidenzbasierte Datenbank über zuchtbedingte sichtbare oder verdeckte Defekte betroffener Tierarten angeboten. Behördliche Stellen, Gerichte und politische Entscheidungsträger können die Informationen als Vollzugshilfe nutzen, zudem sind kompetente und relevante Ansprechpartner\*innen auf der Website aufgelistet.

## 2.2 Handel

Der Online-Handel von Tieren sollte verboten werden. Er erleichtert es, lebende Tiere spontan zu kaufen, ohne sich zuvor mit den Anforderungen und Konsequenzen einer solchen Handlung auseinanderzusetzen. Zudem lassen sich dabei die Identität der Verkäufer\*innen, die Herkunft der Tiere und die Einhaltung von Tierschutzanforderungen in der Regel nicht überprüfen. Oft werden die mit der Tierhaltung verbundenen Aufgaben und Folgekosten von Laien vor der Kaufentscheidung nicht einkalkuliert. Verkäufer\*innen haben keine Chance, die potenziellen Käufer\*innen einzuschätzen und die nötige Beratung durchzuführen. Verkäufer\*innen müssen sich einen Sachkundenachweis vorlegen lassen. Von einem solchen Verbot auszunehmen sind unkommerzielle Präsentationen zur Vermittlung von Tieren durch anerkannte Tierschutzorganisationen, Tierheimen und Vereinen/Initiativen zur Vermittlung von Nottieren.

Eine zentrale Vermittlungsplattform für Tierheime, Vereine, Initiativen, Privatleute und Züchter\*innen sowie Zertifikate für gute Praxis der Anbieter\*innen und Vorteile bei der Aufnahme von Tieren aus Tierheimen sollen eine nötige Priorisierung

ermöglichen. Die Anforderungen an die Halter\*innen dürfen sich nicht zwischen Tierheimen und anderen Anbietern unterscheiden. Musterkaufverträge könnten hier unterstützen. Die Adoption von chronisch kranken Tieren könnte über eine Übernahme der Behandlungskosten durch Tierheime gefördert werden.

Für die Aufnahme von Hunden aus Tierheimen und anerkannten Tierschutzorganisationen sollte zudem eine Befreiung von der Hundesteuerpflicht eingeführt werden. Weiter sind die Kommunen dazu anzuhalten, die Hundesteuer nicht mehr pauschal zu erheben sondern am Einkommen der Besitzer\*innen zu bemessen. Die Hundesteuer sollte zweckgebunden verwendet werden für die Bereiche Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Haltung und den Vollzug und in Tierheimen und im Punkt 4.1 beschriebene Maßnahmen investiert werden. Ein Handel mit fühlenden Lebewesen ist mit hohen Qualitätsanforderungen an Haltung und Betreuung verbunden. Massenzüchtungen für Zoohandlungen und Baumärkte werden dem nicht gerecht.

### **3 Aufnahme eines Haustieres**

Die Entscheidung, Verantwortung für ein Tier zu übernehmen, ist ein sensibler Akt – insbesondere, weil diese Entscheidung üblicherweise einseitig durch den Menschen getroffen wird und nicht durch das Tier. Die Aufgaben und Pflichten, die mit der Übernahme von Verantwortung als Halter\*in eines Tieres einhergehen, sind bedeutend. Sie beginnen damit, dass potenzielle Halter\*innen nachweisen müssen, dass sie in der Lage sind, Verantwortung für tierliche Mitbewohner zu übernehmen.

### **3.1 Sachkunde**

Voraussetzung jeder privaten Tierhaltung ist ein auf die Spezies bzw. Rasse zugeschnittener Sachkundenachweis. Dieser kann z.B. durch eine Onlineschulung mit anschließender Prüfung erworben werden. Dadurch wird u. a. gewährleistet, dass jede\*r Halter\*in die Bedürfnisse und Interessen des Tieres kennt und weiß, wie zu handeln ist, um diesen gerecht zu werden. Die Schulung sollte eine Aufklärung über die Kosten einer Tierhaltung beinhalten.

Die für Hunde eingeführten Rasselisten ignorieren die Unterschiede im Charakter einzelner Tiere, sie pauschalisieren stattdessen ein (vermeintliches) Schadens- bzw. Gefährdungspotenzial einzelner Hunderassen und sind damit sowohl aus Tierschutz- als auch aus Sicherheitsgründen nicht sinnvoll. Sie sollten zugunsten von verpflichtenden Sachkundenachweisen und individuellen Wesenstests ersetzt werden.

### **3.2 Haltungsbedingungen**

Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen sorgt dafür, dass entlaufene Tiere sich schnell und zuverlässig zurückverfolgen lassen, wodurch die Tierheime, die Tiere und die Halter\*innen entlastet werden. Eine entsprechende Regelung bietet außerdem Schutz und Rückverfolgbarkeit in Fällen von illegalem Tierhandel, bei Misshandlung von Tieren oder beim Aussetzen von Hunden und Katzen.

Dies sollte in Zukunft auch auf andere Tiere ausgeweitet werden. In solchen Fällen muss auch ein bundeslandübergreifendes zeitlich befristetes Halteverbot durchgesetzt werden. Die Einführung einer bundesweiten Datenbank für behördlich erlassene Tierhalteverbote ist dringend geboten.

Die Einzelhaltung sozial lebender Tierarten darf nicht mehr erlaubt sein, hierunter fallen auch Kaninchen. Eine Auflistung der Arten, für die diese Regelung zutrifft, ist in die Heimtierverordnung (s. 4.2) aufzunehmen.

Eine ausreichende Krankenversicherung muss zum Standard werden – im Interesse der Tiere, aber auch der Halter\*innen. Egal ob über private Anbieter oder einen gemeinsamen öffentlichen Topf in den Tierhalter\*innen einzahlen um vorhandene Versorgungslücken zu schließen. Denn wenn das Tier erkrankt oder sich verletzt, darf es keine Frage des Geldes sein, die Gesundheitsversorgung zu übernehmen. Auch zur dauerhaften Sicherstellung einer bundesweiten tierärztlichen Versorgung auch im Notdienst, sind Tierkrankenversicherungen zwingend erforderlich.

Für Hundehalter\*innen ist zusätzlich das Abschließen einer Haftpflichtversicherung verpflichtend, damit Halter\*innen und Betroffene vor hohen Personen-, Sach- und Vermögensschäden geschützt werden. Die Haltung von Heimtieren ist aufwändig und teuer, und im Zweifel ist dem Tierschutz ein Vorrang einzuräumen.

## **4 Rahmenbedingungen**

### **4.1 Staatliche Voraussetzungen**

Auch der Staat trägt im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren durch Menschen Verantwortung. Er hat durch ausreichenden Vollzug und das Staatsziel Tierschutz erfüllende Normen und Gesetze Tiere vor Gefahren zu schützen, wo immer sie durch staatliches Handeln oder Unterlassen in Gefahr sind – das gilt besonders für die Bereiche Bau, Stadtentwicklung und Verkehr. Öffentliche Räume sind so zu gestalten, dass sie auch für nicht-menschliche Tiere möglichst barrierefrei sind.

Unsere Forderungen:

- Öffentliche Flächen und Verkehrswege sind an Maßstäben der Barrierefreiheit auch für tierliche Mitbewohner zu planen. So sind etwa Metallgitterflächen an Treppen oder Brücken zu vermeiden, da zum Beispiel Hunde diese mit ihren Pfoten nicht oder nicht schmerzfrei nutzen können. Auch glatte Oberflächen, auf denen Tiere ebenso wie Menschen ausrutschen, sind zu vermeiden. Zur Barrierefreiheit gehört ebenfalls das schnellstmögliche Freiräumen von Fußwegen und angrenzenden Flächen von gefährlichen Gegenständen wie Glasscherben. Das Freihalten von Randstreifen sowie das Salzen der Wege soll nur dort erfolgen, wo es unbedingt nötig ist.
- Für Tiere mit hohem Bewegungsdrang braucht es Flächen, auf denen die Tiere diesen ausleben können. Das bedeutet für Hunde vor allen Dingen die Einrichtung von Freilaufflächen. Den tierlichen Mitbewohnern ist dabei in der Abwägung von Nutzungsinteressen bei den stets knappen

innerstädtischen Flächen ein höheres Gewicht zu geben als bislang, ohne hierdurch die Lebensräume von Wildtieren unverhältnismäßig einzuschränken. Vor Anschaffung eines Hundes muss jede\*r Halterin prüfen, ob ein ausreichender und artgemäßer Aus- und Freilauf vorhanden ist.

- Es ist notwendig, die Bedürfnisse von Tieren verstärkt zu erforschen, um tierlichen Interessen im politischen Handeln mehr Raum zu geben.
- Böllerverbot zu Silvester – neben Aspekten des Umweltschutzes und der Gefahrenabwehr stellt die Lautstärkebelastung nicht nur für Wildtiere, sondern auch für Heimtiere eine unangemessene Belastung dar.
- Verbot von Werbung, die Heimtiere unangemessen darstellt, und eine nicht artgemäße Haltung oder einen nicht verhaltensgerechten Umgang mit Tieren befördert soll verboten werden.
- Eine ausreichende personelle Ausstattung von Veterinärämtern und sonstigen Behörden, die für den Vollzug im Bereich der Heimtiere zuständig sind. Schulungen von der Polizeibeamt\*innen zur Tierschutzgesetzgebung, Aufnahme des Tierschutzes in das Strafrecht um eine ausreichende Qualifikation und Expertise von Staatsanwält\*innen und Richter\*innen zu sichern.
- Aufklärungsarbeit in die Schulbildung integrieren und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit den Tierschutz bei Heimtieren stärken.

## 4.2 Heimtierversordnung

Es bedarf einer Heimtierversordnung, in der die Zucht, Haltung, Pflege, Kennzeichnung, Registrierung und auch die notwendige Sachkunde detailliert geregelt werden. Eine solche Verordnung zu den individuellen Tierarten ist im Sinne des Rechtsgutachtens Bülte/Felde/Maisack<sup>2</sup>: Abschnitt 7 “Vorschriften zum Schutz von Heimtieren” zu gestalten und zu etablieren.

## 4.3 Positivliste

Die meisten Wildtiere, in besonderem Maße solche mit großem natürlichen Bewegungsradius, sind für eine Heimtierhaltung durch Menschen ungeeignet. Viele Tierarten sind zudem aus Gründen der Gefahrenabwehr (u.a. Giftigkeit), aufgrund von Gesundheitsrisiken (Zoonosen) und des Naturschutzes (invasive Arten) nicht für eine private Heimtierhaltung geeignet. Perspektivisch muss daher die private Haltung dieser und exotischer Tiere beendet werden dabei sind beschränkende Maßnahmen aufgrund des Vorsorgeprinzips sogar die Aufgabe staatlichen Handelns.

Durch eine Positivliste soll private Tierhaltung auf solche Tiere bzw. Tierarten beschränkt werden, die von einem Zusammenleben mit Menschen insgesamt profitieren können. Dies sind in der Regel die domestizierten Tiere wie Hunde und Katzen. Tiere bzw. Spezies, die nicht auf der Positivliste genannt

---

<sup>2</sup> Reform des Tierschutzrechts. Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata, herausgegeben von Prof. Dr. Jens Bülte, Ri’in Dr. Barbara Felde, RiAG a.D. Dr. Christoph Maisack, ISBN 978-3-7489-2847-8.

werden, dürfen nicht mehr in den Verkauf gebracht und zukünftig nicht mehr privat gehalten werden.

Die Positivliste ist auf Basis wissenschaftlicher Kriterien und Erkenntnisse zu erstellen und regelmäßig zu evaluieren. Sie ist zurückhaltend zu führen: Wo Unsicherheit über den Status einer Spezies herrscht, ist die Art nicht auf der Positivliste zu führen. Auch das Vorsorgeprinzip verlangt, dass „im Zweifel“ ein Verbot der Heimhaltung einer bestimmten Tierart geboten ist und mithin „im Zweifel“ keine Aufnahme einer Tierart in eine Positivliste erfolgen darf. Eine Negativliste ist aufgrund mangelnder Vollzugstauglichkeit nicht ausreichend, die Positivliste soll auf Basis des „Rechtsgutachten Positivliste Deutschland“ von Cornelia Ziehm vom August 2022 erstellt werden.